

Willi Maslankowski

Ausbildungsordnungen

Eine erste Zwischenbilanz

Mit der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bekleidungsindustrie vom 25. 5. 1971 (BGBl I S. 703) wurde die erste Ausbildungsordnung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. 8. 1969 erlassen. In den seither vergangenen drei Jahren folgten 33 weitere, zahlreiche Anträge und Entwürfe für Ausbildungsordnungen liegen vor. Die bereits geleistete Arbeit und die Probleme bei der Erstellung von Ausbildungsordnungen sind im Zusammenhang mit der Diskussion um eine Neufassung des Berufsbildungsgesetzes Anlaß für eine Zwischenbilanz. Dabei beschränkt sich der Verfasser auf einige in letzter Zeit oft angesprochene Teilaspekte des vielschichtigen Komplexes der Ausbildungsordnungen, wie sie in den Teilüberschriften des Aufsatzes wiedergegeben sind. Die Betrachtung dieser Schwerpunkte zeigt, daß es – bei aller Würdigung des bisher Erreichten – noch großer Anstrengungen bedarf, bis die Berufsausbildung für die Jugendlichen in allen Ausbildungsberufen auf der Grundlage moderner Ausbildungsordnungen durchgeführt werden kann.

Ausbildungsberufe

Durch die Berufsausbildung sollen die Jugendlichen auf ihre spätere Berufstätigkeit vorbereitet und zu einer Qualifikation in einem der 487 (1973) anerkannten Ausbildungsberufe geführt werden, die in dem vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft herausgegebenen Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe aufgeführt sind. Zur Veranschaulichung dieser Zahl sei auf die Klassifizierung der Berufe des Statistischen Bundesamtes hingewiesen, in der etwa 20 000 Berufstätigkeiten beschrieben worden sind. Der größte Teil dieser Berufstätigkeiten wird von den in den anerkannten Ausbildungsberufen Ausgebildeten wahrgenommen. Innerhalb der Bedarfsstruktur der Arbeitskräfte (**Schaubild A**) nehmen die Qualifikationen der anerkannten Ausbildungsberufe eine bestimmte Ebene, in der Regel die Facharbeiterebene, ein.

Die berufliche Qualifizierung durch die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf hat für den Einzelnen unter anderem tarif- und sozialversicherungsrechtliche Bedeutung.

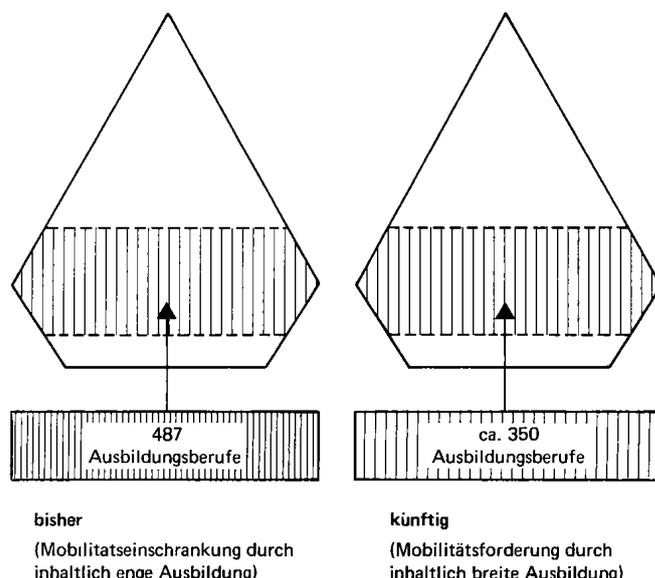
Aus bildungs-, wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen wird angestrebt, die Jugendlichen in ihrer Qualifikation nicht zu früh auf bestimmte Berufstätigkeiten festzulegen. Die wirtschaftliche und technische Entwicklung macht es notwendig, daß Arbeitnehmer u. U. öfter ihre Berufstätigkeit wechseln, anpassen oder sich zumindest umstellen müssen. Diese Flexibilität sollte weitgehend ohne zusätzliche Maßnahmen – etwa Umschulung – erreicht werden und setzt voraus, daß die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf möglichst viele Berufstätigkeiten vorbereitet. Unter diesem Gesichtspunkt ist es wichtig,

einerseits, die Zahl der Ausbildungsberufe weiter zu verringern, auf der anderen Seite die Ausbildungsinhalte möglichst breite anzulegen. Durch die Verordnung über die Aufhebung der Anerkennung von Ausbildungsberufen des Bundesministers für Wirtschaft vom 10. August 1972 sind aus diesem Grund im Bereich der gewerblichen Wirtschaft 98 Ausbildungsberufe ersatzlos gestrichen worden.

Durch weitere Streichung soll eine noch größere Konzentration der Ausbildungsberufe erreicht werden. Im Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung sind hierzu bereits Überlegungen angestellt worden und im Bundesausschuß für Berufsbildung – der paritätisch aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Länder und einem Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit zusammengesetzt ist und die Bundesregierung nach dem Berufsbildungsgesetz in allen wichtigen Fragen der Berufsbildung berät – werden z. Z. erste Kriterien für die Aufhebung und Anerkennung von Ausbildungsberufen erarbeitet.

In der Vergangenheit haben sich im Zusammenhang mit der Bezeichnung von Ausbildungsberufen häufig Schwierigkeiten ergeben. Prinzipiell soll die Bezeichnung eines Ausbildungsberufs möglichst kurz und allgemeinverständlich die beruflichen Funktionen und Tätigkeiten widerspiegeln und keine Aussagen über die Beschäftigung zum Beispiel als Arbeiter, Angestellter oder Beamter sowie über den Qualifikationsgrad machen. Bezeichnungen wie Chemiefacharbeiter oder Sozialversicherungsfachangestellter zum Beispiel sind künftig zu vermeiden. Insbesondere soll

Schaubild A
Bedarfsstruktur der Arbeitskräfte (schematisch)
(ca. 20 000 Berufstätigkeiten)



Willi Maslankowski ist im Referat „Ausbildungsordnungen, Sonderformen der beruflichen Bildung“ im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft tätig und berichtet hier aus persönlicher Sicht über die Arbeit an Ausbildungsordnungen

beachtet werden, daß die Berufsbezeichnung, die durch die Ausbildung vorgesehene Abschlußebene – in der Regel die Facharbeiterebene – nicht verläßt. Die weibliche Form einer Berufsbezeichnung hat in einigen Fällen dazu geführt, daß der entsprechende Beruf sozial- und gesellschaftspolitisch im Laufe der Zeit an Bedeutung verloren hat. Solche Berufsbezeichnungen sollten auch schon aus Gründen der Emanzipation vermieden werden.

Inhalt von Ausbildungsordnungen

In dem auf der Grundlage von Artikel 74 Nr. 11 und 12 des Grundgesetzes geschaffenen Berufsbildungsgesetz vom 14. 8. 1969 haben Ziele und Inhalte der Berufsausbildung besondere Bedeutung. Diese können für jeden anerkannten Ausbildungsberuf durch Rechtsverordnungen (Ausbildungsordnungen) geregelt werden. Nach § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes erlassen die jeweils zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft – der seit Ende 1972 an Stelle des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung dafür zuständig ist – Ausbildungsordnungen (z. B. der Bundesminister für Wirtschaft die Ausbildungsordnungen für die gewerblichen, handwerklichen und kaufmännischen Berufe, der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Ausbildungsordnungen für landwirtschaftliche Berufe im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft). Insgesamt haben bisher 10 Ressorts als Fachminister Ausbildungsordnungen erlassen oder vorbereitet.

In der Ausbildungsordnung sind mindestens festzulegen (§ 25 Abs. 2 BBiG):

- die Bezeichnung des Ausbildungsberufes;
- die Ausbildungsdauer;
- das Ausbildungsberufsbild, das heißt die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind;
- eine Anleitung zur sachlich zeitlichen Gliederung dieser Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsrahmenplan);
- die Prüfungsanforderungen.

Außerdem hat der Bundesausschuß für Berufsbildung ein Schema für Ausbildungsordnungen für sogenannte Monoberufe empfohlen. Nach diesem Schema sollen in einer Ausbildungsordnung außerdem geregelt werden:

- die Führung des Berichtsheftes;
- die Eignung der Ausbildungsstätte;
- die Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte;
- die Zwischenprüfung.

Den umfangreichsten Teil einer Ausbildungsordnung bildet der Ausbildungsrahmenplan. Hierin wird festgelegt, welche Fertigkeiten und Kenntnisse in einem bestimmten Zeitraum (Zeitblöcke von einem Jahr oder einem Halbjahr) und in welchem der aufeinanderfolgenden Zeitblöcke vermittelt werden sollen. Innerhalb dieser einzelnen Zeitblöcke werden zeitliche Richtwerte für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten angegeben, um insbesondere deren gegenseitige Gewichtung zu kennzeichnen.

Nach dem Berufsbildungsgesetz handelt es sich bei der sachlichen und zeitlichen Gliederung um eine Anleitung für die Aufstellung von betrieblichen und individuellen Ausbildungsplänen. Die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung vom 28./29. 3. 1972, in der die Kriterien für die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungspläne der Ausbildungsstätten aufgestellt sind, steht dem nicht entgegen. Diese Anleitung will eine pädagogische Hilfe für den Ausbildungsbetrieb sein und hat hinsichtlich der zeitlichen

Abfolge der zu vermittelnden Ausbildungsinhalte im wesentlichen empfehlenden Anleitungskarakter.

Die zeitliche Gliederung enthält einen ausreichenden Spielraum für Variationsmöglichkeiten, die zur Anpassung an die individuellen Ausbildungsverhältnisse notwendig werden können.

Dies gilt für die in der zeitlichen Gliederung besonders ausgewiesenen Ausbildungsblöcke (Ausbildungsjahr oder Ausbildungshalbjahr). Es trifft jedoch auch auf die zeitlichen Richtwerte für die jeweilige Unterweisungsdauer zu, wie sie in einigen Ausbildungsordnungen für bestimmte Einheiten von Ausbildungsinhalten angegeben sind.

Der Verordnungsgeber orientiert sich bei der Aufstellung des Ausbildungsrahmenplans, seiner Unterteilung in Zeitblöcke und der Angabe von Zeitrichtwerten am Ausbildungsregelablauf. In dieses auf den Normalfall ausgerichtete Ordnungsschema können naturgemäß nicht alle denkbaren betrieblichen und individuellen Besonderheiten einbezogen werden. In der Ausbildungswirklichkeit können Abweichungen vom in der Ausbildungsordnung angegebenen Ausbildungsablauf erforderlich werden.

Zu diesen Besonderheiten gehören unter anderem

- die Verkürzung der betrieblichen Ausbildung durch Anrechnung des Berufsgrundschuljahres oder der Berufsfachschule,
- in der Ausbildungsordnung nicht geregelte Ausbildungsabschnitte in überbetrieblichen oder betrieblichen Ausbildungsstätten (Lehrwerkstätten, Labors, Bauhöfen und dergleichen),
- individuelle Verkürzungen oder Verlängerungen der Ausbildungsdauer,
- Umstellungen, die sich ggf. aus einer Verzahnung der betrieblichen Ausbildung mit den Rahmenlehrplänen der Berufsschule ergeben (zum Beispiel Blockunterricht),
- sonstige, vor allem in der produktionsgebundenen, betrieblichen Ausbildungspraxis auftretende Schwierigkeiten, die einer Ausbildung nach dem in der Ausbildungsordnung angegebenen zeitlichen Ablauf entgegenstehen.

Die für die Besonderheiten betrieblicher Ausbildung erforderliche Flexibilität wird durch den Anleitungskarakter des Ausbildungsrahmenplans gewährleistet. Für die Ausbildungspraxis bedeutet dies, daß in den betrieblichen und individuellen Ausbildungsplänen

- Ausbildungsinhalte innerhalb eines Zeitblocks verschoben,
- Ausbildungsinhalte eines Ausbildungsblocks in einen anderen übertragen,
- Richtwertzeichen unter- oder überschritten werden können,

soweit dies nach Art und Umfang der beschriebenen Ausnahmesituation gerechtfertigt ist.

Die zuständigen Stellen werden Abweichungen von der zeitlichen Gliederung der Ausbildungsordnungen bei der Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen unter dem Gesichtspunkt zu beurteilen haben, ob gemäß § 6 Berufsbildungsgesetz eine zweckentsprechende, sinnvoll geordnete und planmäßige Ausbildung gewährleistet und eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels nicht zu befürchten ist.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans muß der betriebliche bzw. individuelle Ausbildungsplan – der Bestandteil des Ausbildungsvertrages ist – erstellt werden. Dabei sind in der Vergangenheit häufig Schwierigkeiten entstanden, weil die ursprüngliche Trennung von sachlicher und zeitlicher Gliederung im Ausbildungsrahmenplan den

Betrieben bei der Erstellung ihrer Ausbildungspläne wenig hilfreich war. Deshalb ist der Ausbildungsrahmenplan bei jüngeren Ausbildungsordnungen meistens in tabellarischer Form als zusammengefaßte sachliche und zeitliche Gliederung im Anhang der Ausbildungsordnung enthalten (zum Beispiel Verordnung über die Berufsausbildung zum Parkettleger vom 3. 10. 1973, BGBl. I S. 1471). Durch die Verlagerung aus der Verordnung selbst in den Anhang wird der vorstehend näher dargestellte Rechtscharakter des Ausbildungsrahmenplans nicht berührt.

Die Qualität der Berufsausbildung hängt wesentlich auch von der Aussagekraft der Bestimmungen in den Ausbildungsordnungen ab.

Bei der Erarbeitung künftiger Ausbildungsordnungen soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung in Übereinstimmung mit dem Bildungsgesamtplan folgendes berücksichtigt werden:

- Das Ausbildungsberufsbild soll den Ausbildungsinhalt wiedergeben. Der Ausbildungsinhalt soll in knapper Form konkret und präzise angegeben werden.
- Der Ausbildungsrahmenplan, der aus dem Ausbildungsberufsbild abgeleitet ist und den Ausbildungsgang nach sachlichen und pädagogischen Aspekten inhaltlich konkretisiert und zeitlich gliedert, soll möglichst in Form von Lernzielen aufgeführt werden. Jedoch kann und soll der Ausbildungsrahmenplan den betrieblichen Ausbildungsablauf nicht in allen Einzelheiten regeln. Er bildet vielmehr die Grundlage, auf der der einzelne Betrieb einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen hat.
- Die Prüfungsanforderungen sollen beispielhafte konkrete Angaben über den Prüfungsgegenstand sowie fachspezifische Bewertungskriterien (Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen) enthalten. Sie sollen insgesamt so angelegt sein, daß überregional erstellte Prüfungsaufgaben und neuzeitliche Prüfungsverfahren wie programmierte Prüfungen verstärkt gefördert werden.
- Die Ausbildungsdauer soll sich weitgehend am Umfang und an der Anspruchshöhe der Ausbildungsinhalte orientieren, sie soll außerdem entsprechende Vorbildungen, wie höhere Allgemeinbildung und vorausgegangene Berufsausbildung bzw. Berufserfahrungen hinreichend berücksichtigen.
- Für die Eignung der Ausbildungsstätten sollen Kriterien aufgenommen werden. Dabei sollen im wesentlichen die berufsspezifischen materiellen Anforderungen an die Ausbildungsstätten beschrieben werden.

Bei der Neufassung des Berufsbildungsgesetzes werden diese Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein. In der Zwischenzeit sollten jedoch die auf der Grundlage des jetzigen Berufsbildungsgesetzes möglichen Verbesserungen der Ausbildungsordnungen insgesamt als ein kontinuierlicher Prozeß angesehen werden.

Konzeptionen von Ausbildungsordnungen

Es haben sich bis jetzt folgende drei Konzeptionen für Ausbildungsordnungen herausgebildet (**Schaubild B**):

Modell 1:

— für einzelne Ausbildungsberufe ohne jegliche Spezialisierung (Monoberufe);

Modell 2:

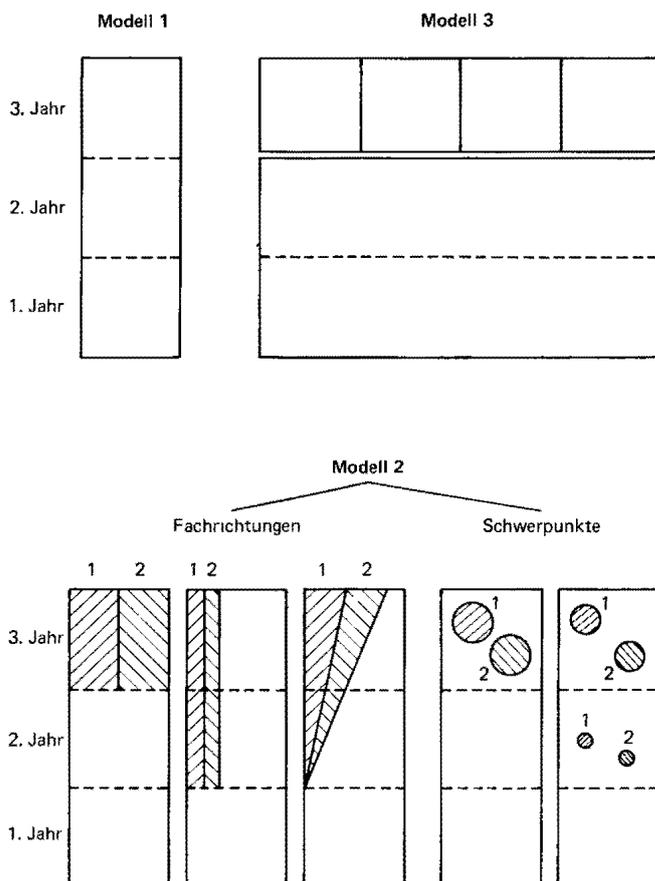
— für einzelne Ausbildungsberufe mit Spezialisierung in Form von Fachrichtungen oder Schwerpunkten (Monoberufe mit Spezialisierungen);

Modell 3:

— für mehrere Ausbildungsberufe im Rahmen einer Stufenausbildung.

Eine Ausbildungsordnung für einen Monoberuf ohne Spezialisierung ist beispielsweise die für Schriftsetzer vom 28. 10. 1971, BGBl. I S. 1735. Sie sieht ein einheitliches Ausbildungsberufsbild und einen einheitlichen Ausbildungsrahmenplan für alle Auszubildenden ohne Differenzierung vor. Das gilt entsprechend für die Prüfungsanforderungen. In einer Ausbildungsordnung für einen Monoberuf mit Spezialisierung ist eine gewisse Differenzierung — in Form von Fachrichtungen oder Schwerpunkten — vorgesehen, die jedoch wegen ihres geringen Ausmaßes eine Aufspaltung in mehrere Ausbildungsberufe nicht rechtfertigt. Stärkere Differenzierungen der Ausbildungsinhalte als bei Schwerpunktbildungen bestehen bei Spezialisierung in Form von Fachrichtungen, bei denen bereits das Ausbildungsberufsbild und somit auch der Ausbildungsrahmenplan Besonderheiten für jede Fachrichtung aufweisen. Demgegenüber ist bei Spezialisierungen in Form von Schwerpunkten ein einheitliches Berufsbild vorhanden, die unterschiedlichen Ausbildungsinhalte kommen erst im Ausbildungsrahmenplan zum Ausdruck. Die durch die Spezialisierung zum Ausdruck gekommenen unterschiedlichen Ausbildungsinhalte werden bei den Prüfungsanforderungen berücksichtigt. Für beide Arten von Spezialisierungen gilt, daß die unterschiedlichen Ausbildungsinhalte nicht über einen längeren Zeitraum als höchstens ein Drittel der gesamten Ausbildungsdauer und nicht im ersten Ausbildungsjahr vermittelt werden dürfen. Ein Beispiel für eine Spezialisierung nach Fachrichtungen ist die Verordnung über die Berufsausbildung zum Fleischer vom 15. 8. 1972, BGBl. I S. 1473. Ein Beispiel für eine Spezialisierung nach Schwerpunkten ist die Verordnung über die Berufsausbildung zum Buchhändler vom 12. 11. 1973, BGBl. I S. 1640.

Schaubild B



Eine besondere Form der Berufsausbildung ist die Stufen-
ausbildung. Die Ausbildung ist hierbei in der Regel in
zwei Stufen gegliedert. Im ersten Jahr der ersten Stufe
werden Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die Grund-
lage der Berufsausbildung in allen von der Ausbildungs-
ordnung erfaßten Ausbildungsberufen sind. In dem darauf
aufbauenden zweiten Jahr der ersten Stufe wird berufliche
Fachbildung vermittelt, die

- zum Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf
führt und gleichzeitig
- neben speziellen noch gemeinsame Ausbildungsinhalte
für die darauf aufbauende zweite Ausbildungsstufe ent-
hält.

Am Ende dieser Stufe erfolgt der erste Abschluß, der
wegen der Systematisierung und der inhaltlichen Gestal-
tung dieses Ausbildungsganges im Niveau schon die durch
eine Berufsausbildung zu schaffenden Qualifikationen ent-
hält. Dieser Abschluß ermöglicht zweierlei. Einmal kann der
Jugendliche mit dieser am Arbeitsmarkt voll verwertbaren
Qualifikation bereits eine Berufstätigkeit ausüben, zum
anderen kann er aber auch die Berufsausbildung unmit-
telbar anschließend oder später fortsetzen. In einer zweiten
Stufe der beruflichen Fachbildung wird der Jugendliche auf
eine besondere, qualifizierte Berufstätigkeit vorbereitet.

Hierzu als Beispiel ein Hinweis auf die Berufsausbildung
in der Bauwirtschaft (**Schaubild C**). Zur Ausbildung gehört
im ersten Jahr eine gemeinsame Grundausbildung für alle
durch die Verordnung geregelten Ausbildungsberufe. Im

zweiten Jahr können drei verschiedene Ausbildungsberufe
erlernt werden:

- Hochbaufacharbeiter ¹⁾
- Ausbaufacharbeiter ¹⁾
- Tiefbaufacharbeiter ¹⁾

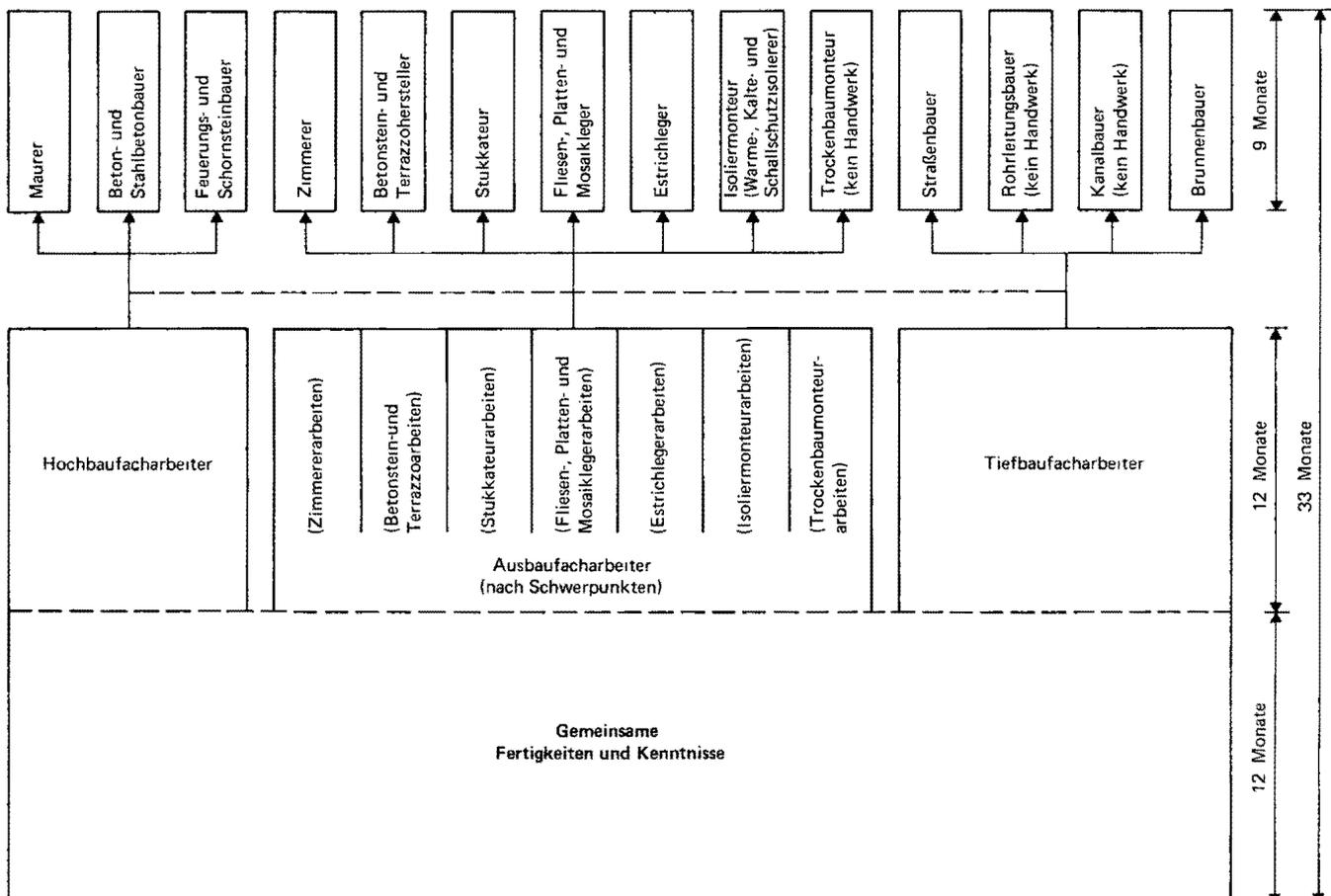
Darauf bauen alle weiteren Berufe mit neunmonatiger
Ausbildungsdauer auf:

- Maurer
- Beton- und Stahlbetonbauer
- Feuerungs- und Schornsteinbauer
- Zimmerer
- Betonstein- und Terrazzohersteller
- Stukkateur
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Estrichleger
- Isoliermonteur (Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolie-
rer)
- Trockenbaumonteur
- Straßenbauer
- Rohrleitungsbauer

¹⁾ Diese Berufsbezeichnungen gelten nur vorübergehend und werden
spätestens im Zusammenhang mit der Novellierung der Handwerks-
ordnung geändert.

Schaubild C

Stufenausbildung-Bauwirtschaft
(Industrie und Handwerk)



- Kanalbauer
- Brunnenbauer

Ziele der gestuften Ausbildung sind:

- Den Jugendlichen eine möglichst breite Grundbildung zu vermitteln und die Spezialisierung, die auf einen Ausbildungsberuf hinzielt, weiter hinauszuschieben. Der Jugendliche hat die Möglichkeit, aus mehreren zur Auswahl stehenden Ausbildungsberufen den seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden auszuwählen und eine besser fundierte Entscheidung als bisher zu treffen.
- Durch die breit angelegte Grundbildung erhält der Auszubildende außerdem die Chance, mehrere Einzelberufe in einer relativ kurzen Ausbildungsdauer erlernen zu können. Er kann sich erforderlichenfalls leichter und schneller umschulen lassen, falls er seinen ursprünglich erlernten Beruf nicht mehr ausüben kann. Seine Berufsaussichten sind krisenfester.

Berufsgrundbildungsjahr und Ausbildungsordnungen

Für Ausbildungsordnungen ist die Einführung des Berufsgrundbildungsjahres von besonderer Bedeutung. Das Berufsgrundbildungsjahr kann schulisch (Berufsgrundschuljahr) und in kooperativer Form vermittelt werden. Durch das Berufsgrundbildungsjahr wird eine berufsfeldbreite Grundbildung vermittelt, wie sie in Stufenausbildungsordnungen erst teilweise berücksichtigt ist. Die Gliederung nach berufsfeldbreiter Grundbildung und darauf aufbauender Fachbildung ist für die Jugendlichen in mehrfacher Hinsicht sinnvoll.

Der Jugendliche muß sich beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt nicht sofort für einen bestimmten Beruf entscheiden. Eine gestufte Berufsfindung — zunächst Wahl eines Berufsfeldes, innerhalb des Berufsfeldes Feststellen seiner besonderen Fähigkeiten und Neigungen, nachher erst die eigentliche Berufsentscheidung — verringert die Gefahr einer beruflichen Fehlleitung des Jugendlichen. Er kann sich in diesem Rahmen breitere, allgemeine Wissensgrundlagen aneignen und wird damit gleichzeitig besser auf einen späteren Einzelberuf wie auf berufliche Mobilität vorbereitet.

In diesem Zusammenhang sind die vom Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung und die Berufsfachschul-Anrechnungsverordnung vom 4. 6. 1972, BGBl. I S. 1151 und S. 1155, zu erwähnen, die die Anrechnung auf die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft regeln.

Ein Problem ergibt sich allerdings aus der Anrechnung des nach Landesrecht eingerichteten Berufsgrundschuljahres auf die in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebene Ausbildungsdauer; dies gilt besonders bei Stufenausbildungen für bestimmte fertigkeitsbetonte Ausbildungsberufe wie die feinschlosserischen Berufe. Das Berufsgrundschuljahr kann aus sächlichen und personellen Gründen (Raum- und Lehrermangel) nur schrittweise in den Ländern eingeführt werden. Dabei wird man wohl regional (von Land zu Land) sowie sektoral (von Berufsfeld zu Berufsfeld) vorgehen müssen. Die Tatsache, daß das Berufsgrundschuljahr nur schrittweise eingeführt werden kann, muß in der Übergangszeit in den Ausbildungsordnungen berücksichtigt werden. So können Auszubildende in das zweite Ausbildungsjahr eintreten, von denen der eine Teil das erste Jahr als Berufsgrundschuljahr, der andere Teil das erste Jahr nach der Ausbildungsordnung in kooperativer Form absolviert hat.

Die Anrechnung des Berufsgrundschuljahres auf die in der Ausbildungsordnung vorgesehene Ausbildungsdauer kann insbesondere zu Schwierigkeiten führen, wenn — wie bei

Stufenausbildungen — eine Abschlußprüfung am Ende der ersten Stufe bereits nach den ersten beiden Ausbildungsjahren stattfindet. In diesen Fällen ist nämlich nach der Ausbildungsordnung bereits im ersten Jahr verhältnismäßig viel berufsbezogener Inhalt zu vermitteln, während das Berufsgrundschuljahr auch allgemeinbildende Inhalte enthält.

Aufgetretene Schwierigkeiten bei der Anrechnung eines Berufsgrundschuljahres auf die Ausbildungsdauer von Stufenausbildungen werden unterschiedliches Gewicht haben, je nach dem, ob die Stufenausbildungen mehr kenntnisbetont sind (zum Beispiel kaufmännische Berufe) oder in größerem Umfang auch Fertigkeiten umfassen (zum Beispiel feinschlosserische Berufe). Denn die Vermittlung bestimmter Fertigkeiten ist nur möglich, wenn eine ausreichende Übungszeit zur Verfügung gestellt wird. Die Problematik der Anrechnung des Berufsgrundschuljahres bei Stufenausbildungen hat dazu geführt, daß der in den Stufenausbildungsordnungen des Bundes enthaltenen Gliederung von in der Regel zwei Jahren (erste Stufe) und einem Jahr (zweite Stufe) von der Kultusministerkonferenz eine Gliederung in ein Jahr (Berufsgrundschuljahr) und zwei Jahre (Fachbildung) gegenübergestellt wird. Für bestimmte Berufsausbildungen mit einem hohen Anteil von Fertigkeiten spitzt sich die Frage auf die Alternativentscheidung zu: Entweder (voll anrechenbares) Berufsgrundbildungsjahr oder Stufenausbildung mit einem ersten Abschluß nach zwei Jahren.

Um die bei der Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres auf die in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebene Ausbildungsdauer entstandenen Probleme zu überwinden wurden 11 Rahmenlehrplanausschüsse eingerichtet. In diese Ausschüsse werden Vertreter folgender Behörden und Gruppen entsandt:

- Bundesministerien,
- Kultusministerkonferenz (Berufsschullehrer),
- Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung,
- Sozialpartner (möglichst Ausbilder aus Betrieben).

Die Rahmenlehrplanausschüsse sollen die Ausbildungsinhalte für das Berufsgrundbildungsjahr in den nachstehenden Berufsfeldern erarbeiten. Dabei umfaßt ein Berufsfeld inhaltlich verwandte Ausbildungsberufe, denen unter anderem auch solche Ausbildungsinhalte gemeinsam sind, die als Basis für weiterführende Bildungsgänge dienen:

- Wirtschaft und Verwaltung,
- Metall,
- Elektrotechnik,
- Bau und Holz,
- Textil und Bekleidung,
- Chemie, Physik und Biologie,
- Druck und Papier,
- Farb- und Raumgestaltung,
- Gesundheits- und Körperpflege,
- Ernährung und Hauswirtschaft,
- Landwirtschaft.

In diesem Zusammenhang werden die Auswirkungen auf die berufliche Fachbildung und auch die Abgrenzung der Berufsfelder geprüft. Wenn sich dabei ergeben sollte, daß Berufsfelder geteilt, zusammengefaßt oder neu strukturiert werden müßten, wird dies weiter verfolgt werden.

Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen

Das Problem der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen der Teilzeitberufsschulen ergibt sich daraus, daß der Bund für die außerschulische berufliche Bildung zuständig ist, während die Länder das berufliche Schulwesen verantworten. Eine Voraussetzung für eine einheitlichere und wirksamere Berufsausbildung ist u. a. die Abstimmung der außerschulischen und schulischen Inhalte. Die Ausbildungsordnungen einschließlich der früheren Ordnungsmittel und die Rahmenlehrpläne waren bisher nicht hinreichend oder gar nicht aufeinander abgestimmt. In der Regel hat der Bund die Ordnungsmittel (Berufsbilder, Berufsbildungspläne, Prüfungsanforderungen) auf dem Erlaßwege herausgebracht und damit die Strukturen der Berufe sowie den Bezugsrahmen für die Berufsausbildung festgelegt. Die Länder haben sich bei der Erarbeitung ihrer schulischen Rahmenlehrpläne teilweise daran orientiert, soweit die Ausbildungsinhalte noch aktuell waren. Eine gegenseitige inhaltliche Abstimmung der Bildungsgänge gab es nicht.

Im Mai 1972 wurden die Weichen für die notwendige gegenseitige Abstimmung von Rahmenlehrplänen und Ausbildungsordnungen gestellt. Im „Gemeinsamen Ergebnisprotokoll betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder“ wurde festgelegt:

Zur Koordinierung treten Beauftragte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Wirtschaft und Finanzen, Bildung und Wissenschaft sowie des für die Ausbildungsordnung jeweils zuständigen Fachministers und je ein Beauftragter der Kultusminister (-senatoren) der Länder als Koordinierungsausschuß zusammen.

Der Koordinierungsausschuß hat die Aufgaben:

- Grundsätze für die Abstimmung der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne zu vereinbaren;
- Absprachen darüber zu treffen, welche Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne für die Neuordnung vorbereitet werden sollen und welche Ausschüsse (Sachverständige) hierfür benötigt werden;
- eine letzte Abstimmung der Ausbildungsordnungen und der Rahmenlehrpläne vorzunehmen, bevor sie den zuständigen Stellen mit der Empfehlung vorgelegt werden, sie zu erlassen.

Kontaktgespräche zwischen Beauftragten des Bundes und der Kultusminister (-senatoren) der Länder sollen nach dem gemeinsamen Ergebnisprotokoll dann stattfinden, wenn im Koordinierungsausschuß ein Einvernehmen nicht zustande kommt oder wenn allgemeine und grundsätzliche Fragen der Koordinierung von betrieblicher und schulischer Berufsausbildung zu erörtern sind.

Da die Abstimmung schwierig und langwierig sein wird und gegenwärtig erst ein Verfahren hierzu entwickelt wird, sind sich Bund und Länder darin einig, daß unabhängig davon in der Zwischenzeit Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne, soweit das möglich ist, durch gegenseitige Information und Beteiligung „provisorisch“ in einzelnen Punkten abgestimmt werden sollen. Nicht zu vermeiden ist, daß in der nächsten Zeit noch einzelne bestimmte Ausbildungsordnungen erlassen werden, die entweder gar nicht oder nur unvollkommen mit den Rahmenlehrplänen abgestimmt sind. Dabei dürfte es sich insbesondere um solche monoberuflich strukturierte Ausbildungsordnungen handeln, bei denen ein spätere Berücksichtigung des Berufsgrundbildungsjahres keine großen Schwierigkeiten bereitet und nur in einem geringen Umfang neue Ausbildungsinhalte vorkommen.

Die einzige Alternative zu dem vorgenannten Übergangsverfahren bestünde darin, einstweilen keine Ausbildungsordnungen mehr zu erlassen. Das würde jedoch dem Interesse aller an der Ausbildung Beteiligten insbesondere aber der betroffenen Jugendlichen widersprechen und wäre daher nicht zu verantworten. Für die jetzt laufende Übergangszeit bis zu einer vollkommenen Abstimmung ergibt sich daher die Notwendigkeit, je nach Stand der Arbeiten bei den einzelnen Ausbildungsordnungen unterschiedlich zu verfahren:

- Bei jetzt beginnenden Arbeiten an Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen ist eine vollständige Abstimmung von Anfang an vorzusehen.
- Wenn die Arbeiten an Ausbildungsordnungen bereits weit fortgeschritten sind, sollten Art und Umfang der Abstimmung sich an den gegebenen Möglichkeiten und an der Dringlichkeit der jeweiligen Ausbildungsordnung orientieren; das gilt insbesondere für solche Ausbildungsordnungen, die weniger durch inhaltliche Veränderungen, als durch eine Systematisierung der Ausbildungsinhalte die Berufsausbildung verbessern.
- Bei bereits erlassenen und einigen unmittelbar vor dem Erlaß stehenden Ausbildungsordnungen sollte auf eine Abstimmung zunächst verzichtet werden.

Verfahren bis zum Erlaß von Ausbildungsordnungen

Nach dem Berufsbildungsgesetz hat das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (BBF) Ziele und Inhalte der Berufsbildung zu ermitteln. Im Hinblick darauf, daß sich das neu eingerichtete Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung zunächst in einer Aufbauphase befunden hat, entwickelten sich zwei Verfahren beim bisherigen Erlaß von Ausbildungsordnungen:

- Verfahren der Vorbereitung durch Fachminister (Fachministerverfahren),
- Verfahren der Vorbereitung durch das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (BBF-Verfahren).

Beim Fachministerverfahren erarbeitet der Fachminister Ausbildungsordnungsentwürfe zusammen mit Fachverbänden und mit Gewerkschaften. Das BBF beteiligt sich teilweise an Abstimmungsgesprächen und unterstützt die Fachminister und ggf. -organisationen in der Vorbereitungsphase.

Beim BBF-Verfahren werden die Inhalte der Ausbildungsordnungen entweder vom BBF selbst oder im Wege der Fremdforschung und in Verbindung mit Fachausschüssen, denen Sachverständige als Vertreter der betroffenen Fachverbände und Gewerkschaften sowie Lehrer an beruflichen Schulen angehören, erarbeitet und den zuständigen Ministerien zum Erlaß einer Ausbildungsordnung vorgelegt. Diese führen — falls noch erforderlich — Abstimmungsgespräche mit den betroffenen Organisationen durch und bereiten die Ausbildungsordnungen für die Rechtsförmlichkeitsprüfung beim Bundesminister der Justiz und zum Erlaß vor.

Grundsätzlich werden Ausbildungsordnungen nur nach Zustimmung der jeweils betroffenen Fachverbände bzw. Gewerkschaften erlassen.

Initiativen zur Erstellung von Ausbildungsordnungen können insbesondere vom zuständigen Bundesminister, vom Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung und von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen ausgehen. Die Entscheidung, ob das Verfahren zum Erlaß einer Ausbildungsordnung eingeleitet wird, hängt insbesondere auch von folgenden Merkmalen ab:

- Grad der Veralterung des ggf. bereits bestehenden Ordnungsmittels,

- Anzahl der von der Ausbildungsordnung erfaßten Jugendlichen.

Das Berufsbildungsgesetz geht davon aus, daß Ziele und Inhalte der Berufsausbildung vom Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung wissenschaftlich — insbesondere auf Grund von Arbeitsplatzanalysen und der wissenschaftlich-technischen Entwicklung — ermittelt werden. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß die Mehrzahl der erlassenen Ausbildungsordnungen jedoch bisher nach dem Fachministerverfahren erstellt wurden. Grundsätzlich ist eine Beschleunigung der Erlaßverfahrens notwendig. Einzelne Ausbildungsordnungen konnten erst etwa 5–6 Jahre nach dem Beginn der Erarbeitung erlassen werden. Bei einigen beträgt die Vorbereitungszeit bis zu 10 Jahren.

Zur Erleichterung und zur Beschleunigung des Vorbereitungs- und Erlaßverfahrens von Ausbildungsordnungen sollten nach Möglichkeit die jeweils zuletzt erlassenen Ausbildungsordnungen als Modelle genutzt werden. Außerdem ist das vom Bundesausschuß für Berufsbildung am 28./29. März 1972 verabschiedete „Schema für Ausbildungsordnungen für Monoberufe“ mit „Erläuterungen zum Schema“ zu berücksichtigen. Die Grundsätze, die sich bisher in diesem Zusammenhang herausgebildet haben, werden vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zusammen mit den Fachministern und dem BBF in einem Leitfadens zusammengefaßt. Dieser soll Auskünfte zu allen Grundsatz- und Koordinierungsfragen enthalten, deren Erörterung sich erfahrungsgemäß ohne einen solchen Leitfaden bei der Ausarbeitung jeder einzelnen Ausbildungsordnung wiederholt. Zu diesen Fragen gehören unter anderem die Konzeption der Ausbildungsordnung, die Berufsbezeichnung, die Formulierung der Inhalte und Lernziele, die Ausbildungsdauer, Fragen im Zusammenhang mit der Gliederung, der Überschrift und der Eingangsformel. Der Leitfaden soll dazu beitragen die Ausbildungsordnungen zu vereinheitlichen und schneller fertigzustellen.

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, daß in der Regel neue Erkenntnisse, die sich während der Bearbeitung von Verordnungsentwürfen ergeben und die auch andere Ausbildungsordnungen betreffen, nicht zu einer Verzögerung des Erlasses der betreffenden Ausbildungsordnung führen dürfen (kein Fließbandstop!), sondern erst in zukünftigen Verordnungen berücksichtigt werden.

Stand des Erlasses von Ausbildungsordnungen

Nach Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes im Jahre 1969 wurden im Mai 1971 die ersten Ausbildungsordnungen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Seitdem sind bis Mitte 1974 — also in drei Jahren — insgesamt 34 Ausbildungsordnungen für ca. 546 000 Auszubildende in 71 Ausbildungsberufen erlassen worden. Damit wurde bis jetzt die Berufsausbildung für ca. 43 Prozent aller Auszubildenden und ca. 15 Prozent aller Ausbildungsberufe auf eine moderne Grundlage gestellt. In der **nebenstehenden Liste** sind diese Ausbildungsordnungen im einzelnen aufgeführt.

Durch die bisher erlassenen Ausbildungsordnungen wurden vorwiegend solche Ausbildungsberufe geregelt, auf die eine große Zahl von Auszubildenden entfällt. Jeder dieser Ausbildungsberufe erfaßte im Durchschnitt ca. 7700 Auszubildende. Die geringste Zahl der betroffenen Jugendlichen hatte die Ausbildungsordnung für Glaswerker mit 28 und die höchste Zahl hatte die Ausbildungsordnung für Kraftfahrzeugmechaniker mit 84 645. Demgegenüber werden auf die restlichen Ausbildungsberufe im Durchschnitt nur ca. 1800 Auszubildende entfallen. Die Zahl der Auszubildenden, für die es Ausbildungsordnungen gibt, wird aus diesem Grunde künftig langsamer ansteigen.

Für die Zukunft kann daher nur gefragt werden, wie lange es dauern wird, bis für alle Ausbildungsberufe Ausbil-

Erlassene Ausbildungsordnungen (§ 25 BBIG/HwO)

(nach dem jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses neuesten Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe, lediglich neue Ausbildungsberufe (*) auf jeweils neuestem Stand, I+Hw — Ausbildungsstufe = 1)

Lfd. Nr.	Bezeichnung (jeweils VO über die Berufsausbildung bzw. Ausbildung)	Verordnungsdatum	Zahl der betr. Auszubildenden	Zahl der betr. Ausbildungsberufe
1	2	3	4	6
1	in der Bekleidungsindustrie	25. 5. 71	27 784	3
2	in der Maschenwaren produzierenden Industrie	25. 5. 71	293	4
3	in der Weberei-Industrie	30. 7. 71	499	2
4	in der Spinnerei-Industrie	30. 7. 71	174	2
5	zum Rechtsanwaltsgehilfen, Notargehilfen u. Patentanwaltsgehilfen (*)	24. 8. 71	15 278	3
6	zum Schriftsetzer	29. 10. 71	5 923	1
7	zum Schwimmmeistergehilfen (*)	5. 12. 71	—	1
8	zum Glaswerker	6. 12. 71	28	1
9	zum Sozialversicherungsfachangestellten (*)	22. 12. 71	rd. 7 000	1
10	im Gartenbau	26. 6. 72	5 236	1
11	zur Hauswirtschafterin	11. 7. 72	8 325	1
12	zum Landwirt	14. 8. 72	22 401	1
13	zum Fleischer	15. 8. 72	13 127	1
14	in der Pelzverarbeitung	23. 8. 72	1 298	2
15	zum Molkereifachmann	23. 8. 72	399	1
16	zum Fernmeldehandwerker	9. 10. 72	12 954	1
17	zum Winzer	27. 10. 72	909	1
18	zum Fischwirt	16. 11. 72	94	1
19	zum Apothekenhelfer	26. 11. 72	8 432	1
20	in der Elektrotechnik (zuletzt geändert)	12. 12. 72 (15. 5. 73)	49 258	12
21	zum Rechtsbeistandsgehilfen (*)	19. 12. 72	—	1
22	zum Industriekaufmann	10. 5. 73	78 800	1
23	zum Kaufmann im Groß- u. Außenhandel	10. 5. 73	57 072	1
24	zum Bankkaufmann	10. 5. 73	54 753	1
25	zum Versicherungskaufmann	10. 5. 73	10 771	1
26	zum Parkettleger	3. 10. 73	109	1
27	zum Gebäude-reiniger	3. 10. 73	317	1
28	zum Berufskraftfahrer (*)	26. 10. 73	—	1
29	zum Buchhändler	12. 11. 73	2 741	1
30	zum Friseur	12. 11. 73	46 880	1
31	zum Kraftfahrzeugmechaniker	6. 12. 73	84 645	1
32	zum Kraftfahrzeug-elektriker	6. 12. 73	5 815	1
33	zum Forstwirt	27. 2. 74	—	1
34	in der Bauwirtschaft	8. 5. 74	24 669	17

ordnungen vorliegen. Unter der Voraussetzung, daß die noch fehlenden Ausbildungsordnungen nicht schneller als bisher erlassen werden können, werden dazu bis ca. 1992 also weitere 17 Jahre erforderlich sein (**Schaubild D**). Dieser Zeitraum dürfte mindestens benötigt werden, da zwischenzeitlich eine Reihe bereits erlassener Ausbildungsordnungen novelliert werden muß und weitere für

neue Ausbildungsberufe (zum Beispiel auch für Abiturienten) hinzukommen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß es sich bei einigen der bisher erlassenen Ausbildungsordnungen lediglich um die Fortsetzung der bereits bei der damaligen Arbeitsstelle für betriebliche Berufsausbildung (ABB) begonnenen Arbeiten handelt und daß die zukünftigen Abstimmungen von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen zusätzliche Zeit erfordern werden.

Die Verwirklichung des Ziels, die Ausbildung in allen Ausbildungsberufen durch moderne Ausbildungsordnungen zu regeln, sollte soweit wie möglich beschleunigt werden. Dazu können insbesondere beitragen:

○ Beschleunigung der Vorbereitung und des Erlasses von Ausbildungsordnungen,

○ Verringerung der Zahl der Ausbildungsberufe.

Da Ausbildungsordnungen im Fachministerverfahren und im BBF-Verfahren erarbeitet werden und in Zukunft mit den Ländern abzustimmen sind, müßten für eine Beschleunigung des Erlasses von Ausbildungsordnungen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt worden:

○ Beschleunigung des Fachministerverfahrens:

Bei der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen im Fachministerverfahren durch bisher 10 Fachminister hat sich immer wieder gezeigt, daß bestimmte Fragen im Zusammenhang mit jeder Ausbildungsordnung erneut diskutiert werden müssen, was zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führt. Durch den bereits genannten, vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zusammen mit den Fachministern und dem Bundesinstitut für

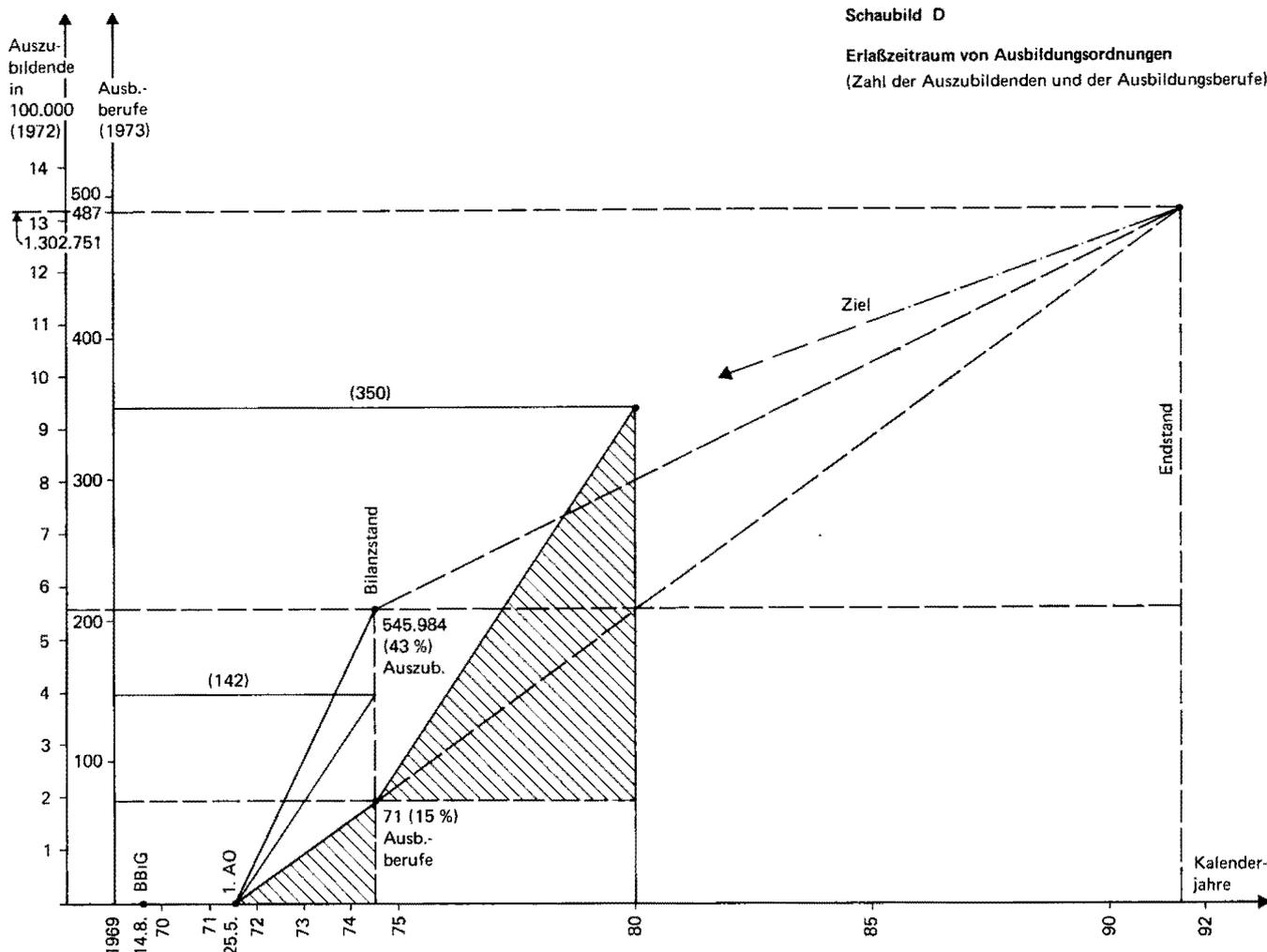
Berufsbildungsforschung zu erstellenden Leitfaden für die Erarbeitung von Ausbildungsordnungen soll dieser Zeitverlust vermieden oder verringert werden.

○ Verstärkung des BBF-Verfahrens:

Während bisher der größte Teil der Ausbildungsordnungen im Fachministerverfahren erlassen worden ist, wird in Zukunft — gemäß dem Auftrag des Berufsbildungsgesetzes — stärkeres Gewicht auf das BBF-Verfahren bei der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen gelegt werden müssen. Beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit künftig ein größerer und schnellerer „Ausstoß“ im Rahmen der Arbeit an Ausbildungsordnungen erreicht wird.

○ Erarbeitung eines Verfahrens für eine zügige Abstimmung:

Wenn hier von Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen die Rede ist, bezieht sich dies nicht auf eine gemeinsame Erarbeitung von Inhalten für ein Berufsgrundbildungsjahr (11 Rahmenlehrplanausschüsse), sondern auf die Abstimmung der Inhalte der Ausbildungsordnungen mit den Inhalten der Rahmenlehrpläne für die Teilzeitberufsschule. Bei einem Verfahren für diese Abstimmung sollte berücksichtigt werden, daß die Auszubildenden im Verhältnis zur Teilzeitberufsschule zeitlich überwiegend im Betrieb ausgebildet werden (zum Beispiel vier Tage Betrieb, ein Tag Schule) wodurch den Ausbildungsordnungen gegenüber den Rahmenlehrplänen bei der Abstimmung ein besonderes Gewicht zukommt.



Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen in Zusammenhang mit Arbeiten an der Abstimmung sollte im Koordinierungsausschuß folgendes erreicht werden:

- alle Beteiligten beraten von Anfang an gemeinsam;
- das Basismaterial (insbesondere erster Entwurf der Ausbildungsordnung) wird von Bundesseite, möglichst vom Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung, zur Verfügung gestellt,
- die Gruppen, in denen die Beteiligten vertreten sind, werden zahlenmäßig möglichst klein gehalten.
- Klarheit hinsichtlich der Einführung des Berufsgrundbildungsjahres mit dem Ziel der Beseitigung der in letzter Zeit bei den an der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen beteiligten Stellen hervorgerufenen Verunsicherung, die die Arbeit behindert und in einzelnen Fällen zur Stagnation geführt hat.

Wenn man berücksichtigt, daß das Berufsgrundbildungsjahr frühestens 1985 für alle Auszubildenden eingeführt sein wird, und es zur Zeit in der Bundesrepublik nur ca. 15 000 Berufsgrundschüler gibt, muß davon ausgegangen werden, daß in einer langen Phase der Übergangszeit überwiegend Jugendliche ohne Berufsgrundbildungsjahr nach zeitgemäßen Ausbildungsordnungen ausgebildet werden müssen. Der Erlaß von Ausbildungsordnungen darf daher nicht zurückgestellt werden; jedoch sollte bei der Festlegung der Inhalte für das erste Ausbildungsjahr — soweit das z. Z. überhaupt möglich ist — das Berufsgrundbildungsjahr schon im Hinblick auf seine Anrechenbarkeit soweit wie möglich mit berücksichtigt werden.

Der benötigte Zeitraum für die Erarbeitung der noch fehlenden Ausbildungsordnungen hängt auch von der Zahl der zu regelnden anerkannten Ausbildungsberufe ab und würde durch eine Verringerung dieser Zahl verkürzt. Eine Verringerung der Zahl der Ausbildungsberufe, die ohnehin der bildungspolitischen Zielsetzung entspricht, ließe sich auf folgende Weise erreichen:

- Zusammenfassung inhaltlich verwandter Ausbildungsberufe:
Beim Erlaß künftiger Ausbildungsordnungen ist anzustreben, daß inhaltlich verwandte Ausbildungsberufe durch die Einrichtung von Fachrichtungen oder Schwerpunkten in den Ausbildungsordnungen zu einem Ausbildungsberuf zusammengefaßt werden. Außerdem ist, soweit das inhaltlich vertretbar ist, grundsätzlich die Berufsausbildung in Industrie und Handwerk einheitlich zu regeln, wodurch die entsprechenden Ausbildungsberufe zusammengeführt werden.
- Streichung von Ausbildungsberufen

Es sollte allgemein darauf hingewirkt werden, daß im Rahmen der geleisteten Vorarbeiten weitere ca. 100 Ausbildungsberufe durch eine Streichungsverordnung aufgehoben werden.

Durch eine Zusammenfassung inhaltlich verwandter Ausbildungsberufe und eine weitere Streichungsaktion dürfte es möglich sein, die Zahl der anerkannten Ausbildungsberufe von derzeit 487 auf ca. 350 zu senken. Durch Beschleunigung des Erlasses von Ausbildungsordnungen und Verringerung der Zahl der Ausbildungsberufe wird der Zeitraum für den Erlaß der noch fehlenden Ausbildungsordnungen erheblich verkürzt werden können (**Schaubild D**). Falls alle noch fehlenden Ausbildungsordnungen bis zum Ende dieses Jahrzehnts erlassen werden sollen, ist es neben der Verringerung der Zahl der Ausbildungsberufe auf ca. 350 insbesondere erforderlich, den durchschnittlichen Erlaßzeitraum für eine Ausbildungsordnung von derzeit 2—6 Jahre auf etwa die Hälfte zu verkürzen.

Resümee

Das Vorhandensein von Ausbildungsordnungen gegenüber den früheren Ausbildungsordnungsmitteln (Berufsbilder, Berufsbildungspläne, Prüfungsanforderungen, fachliche Vorschriften) hat in der Vergangenheit nicht unerheblich dazu beigetragen, daß sich Jugendliche diesen auf der Grundlage moderner und verbindlicher Rechtsvorschriften geregelten Ausbildungsberufen verstärkt zuwandten. Die Berufsausbildung in diesen Ausbildungsberufen wurde besonders attraktiv, und Nachwuchssorgen verringerten sich erheblich.

Die Ausbildungsordnungen sind ein wichtiges Ordnungselement der Berufsausbildung. Bei ihrer Konzeption soll der Auszubildende nicht nur als potentielle oder tatsächliche Arbeitskraft begriffen werden, sondern als eine entwicklungsfähige Persönlichkeit. Nur auf der Grundlage moderner konzipierter Ausbildungsordnungen läßt sich die Ausbildung zielgerecht und wirksam durchführen und der Ausbildungserfolg ermitteln, für die Kontrolle der Berufsausbildung ergeben sich präzise Anhaltspunkte. Die Neuordnung des gesamten Systems der beruflichen Bildung ist ohne zeitgemäße Ausbildungsordnungen nicht möglich. Ein unmittelbar wirksames Kernstück der Reform der beruflichen Bildung ist der Erlaß moderner Ausbildungsordnungen.

Alle Beteiligten sollten daher bemüht sein, beschleunigt weitere moderne Ausbildungsordnungen zu schaffen, damit alle Auszubildenden hiernach ausgebildet werden können. Dabei sollte berücksichtigt werden, daß diese Ausbildungsordnungen keinen Ewigkeitswert haben, sondern in einem fortlaufenden Prozeß in angemessenen Zeitabständen verändert oder völlig neugefaßt werden müssen.

Hinweis

Die bisher vom Deutschen Verband für das kaufmännische Bildungswesen e. V. betreute Bibliographie „**Schrifttum über kaufmännische Berufserziehung**“ wird nunmehr vom Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung herausgegeben.

Die Folgen 1./2. und 3./4. 1973 (19. Jahrgang) sind erschienen und zum Preis von zusammen DM 18,— beim W. Bertelsmann KG, Bielefeld bzw. über den Buchhandel erhältlich.